



VEREINSSATZUNG
DES
PCV POTSDAM- PANTHERS e.V.

(Fassung vom 12.03.2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 22.07.06 in Potsdam gegründete Verein führt den Namen

PCV Potsdam-Panthers e.V.
(Pro Cheerleader Verein)

2. Der Sitz des Vereins ist

Potsdam

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Potsdam

eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Cheerleadersport und dessen Verbreitung in und um Potsdam. Er nimmt mit seinen Teams an Meisterschaften teil. Der Vereinszweck wird durch Durchführung der sportlichen Übungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht. Zum anderen auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die Förderung von Sport, Spiel und Geselligkeit für Kinder und Jugendliche.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Sports sowie der Jugendarbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimmrecht (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden bei vorsätzlichen Verstößen von Mitgliedern gegen die Vereinssatzung vom Vorstand ergriffen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft möglich.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
4. Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung erworben und dient ausschließlich der ideell – materiellen Unterstützung des Vereins.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod und der Auflösung des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals zulässig und muss zum 30. des Vormonates erfolgen.
3. Mitglieder der 'Crazy Panthers' bis zu einem Alter von 6 Jahren können mit 14-tägiger Frist zum Ende eines jeden Monats kündigen.
4. Fördermitglieder des Vereins können mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats kündigen, das entbindet ihn nicht von der Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt des rechtsgültigen Ausscheidens.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Tage.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ab 30% der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten

zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- j) Mitgliedsbeiträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den zuständigen Sportsportbund (Potsdam) zur Förderung des Sports.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator, welcher dann den Verein allein vertritt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2012
geändert und beschlossen.

Stand: 12.03.2012